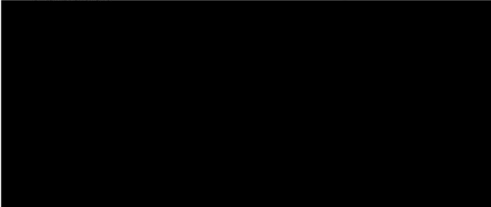


Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Herrn



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

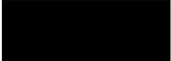
Thomas.Uphagen
Thomas.Uphagen@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160-60100
Telefax: 0431 160-60109

29.08.2022

Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein

Mit E-Mail vom 13.07.2022 bitten Sie hinsichtlich der Hochzeit des Bundesfinanzministers Lindner auf Sylt auf Grundlage des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein (IZG-SH) um Übersendung folgender Informationen:

Die Rechnung des Polizeieinsatzes von der Hochzeit des Bundesfinanzministers.
Besonders der Rechnungsempfänger sollte dabei erkenntlich sein.

Sehr geehrter Herr 

bei der Begleitung von besonderen Einsatzlagen, Fußballspielen oder Versammlungen, in diesem Fall der bekannt gewordenen und in den Medien breit thematisierten Hochzeit von Herrn Lindner, werden je nach taktischer Bewertung entsprechend Einsatzkräfte eingeplant. Die Anzahl und Organisationsstruktur der notwendigen Polizeikräfte variiert je nach taktischen Erfordernissen im Einzelfall. Die eingesetzten Kräfte nahmen auch hier ihre originäre Aufgabe im Rahmen der Bewahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Objektschutzes wahr. Die Kosten trägt als Dienstherr das Land Schleswig-Holstein. Die Ausgaben für solche Einsätze im originären Aufgabenbereich werden aus den vorhandenen Haushaltsansätzen getragen und in der Regel, so auch hier, nicht einsatzbezogen gesondert erfasst.

Daher kann Ihnen keine Kostenaufstellung in Form einer Rechnung mit Empfänger zur Verfügung gestellt werden.

Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein, besteht nur, soweit die Informationen der Behörde auch tatsächlich vorliegen. Eine Pflicht der Behörde zur Beschaffung von ihr nicht vorliegenden Informationen besteht nicht.

Ich hoffe Ihnen mit meinem Antwortschreiben weiter geholfen zu haben.

Sollten Sie mit der Beantwortung nach dem IZG nicht einverstanden sein, können Sie gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166
24116 Kiel

Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Uphagen - Landespolizeiamt, StSt1 -

Anlagen: ohne